

# W a l t e r S c h r ö d e r

Rechtsanwaltskanzlei

---

## **Der Kleingärtnerverein und seine Tätigkeit - eine Voraussetzung der Kleingärtnerei**

Die Kleingärtnerei mit ihren sozialen, ökologischen, stadtgestalterischen und nicht zuletzt auch ökonomischen Funktionen, ist ohne die Vereine und Vereinsstrukturen sowie ihre Tätigkeit nicht denkbar. Dies ist historisch (beginnend mit den Armen- und Schrebergärten) gewachsen und gilt noch heute unter den schnell sich verändernden, teilweise verschlechternden, Rahmenbedingungen. Der Gesetzgeber hat durch das BKleingG bewusst, auch resultierend aus der Historie, die Verantwortung für die Kleingärtnerei in die Hände der Vereine gelegt. Diese sehen sich nunmehr verstärkt dem Druck der widerstreitenden Interessen der Gesellschaft ausgesetzt. Die rechtlichen Regelungen zugunsten der Vereine, beginnend mit dem Grundgesetz (Art. 9 Abs. 1 GG) sowie dem BGB und dem BKleingG, bieten Schutz und Anleitung zum Handeln für Vereinsmitglied und – vorstand. Große Teile der Bevölkerung und unterschiedlichste Interessenvertretungen haben ebenfalls die gesellschaftliche Bedeutung der Kleingärtnerei erkannt. Der Deutsche Städtetag formulierte dies auf sich bezogen u.a. so:

*„Kleingärten sind auch unter Bedingungen des demographischen Wandels, der städtebaulichen Umbauprozesse in unseren Städten und sich ändernden sozialen, ökonomischen und ökologischen Erfordernissen unverzichtbarer Bestandteil kommunalen Lebens.“*

### **Die Bedeutung von Satzung und Vorstand für den Verein**

Zur inhaltlichen Aufgabenstellung im Kleingärtnerverein ist schon einiges in der Vergangenheit veröffentlicht worden u.a. auf der Homepage des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. Diese dort geäußerten Gedanken möchte ich aufgreifen und nochmals auf die rechtlichen Grundlagen hinweisen. Die speziellen Bestimmungen für Vereine finden wir in den §§ 21 – 79 BGB. Die genannten Bestimmungen beinhalten letztlich Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen für die Vereinstätigkeit. Für die Kleingärtnerei ist bereits die kleingärtnerische (§ 2 BKleingG) und fiskalische Gemeinnützigkeit (§52 Abs. 2 Nr. 23 Abgabenordnung) als Voraussetzung genannt worden. Diese müssen sich in der Verfassung (Satzung) des Vereins widerspiegeln. Die Satzung des Vereins ist insofern das Gesetzeswerk, nach der sich das gesamte Vereinsleben und Vereinstätigkeit einschließlich der Vorstandstätigkeit ausrichten hat. Näheres dazu und gesonderte Hinweise finden Sie auf den internen Seiten der Homepage des Landesverbandes.

### **Aktualität der Satzung prüfen/Vorstandstätigkeit ausrichten**

Für die gesamte Vorstandstätigkeit ist es wichtig, insbesondere bei konkreter Aufgabenstellung im Rahmen der Vereinstätigkeit in die Satzung zu schauen und das satzungsgemäße Handeln zu überprüfen sowie vorzuplanen. Dabei kann und muss auch die Satzung in periodischen Abständen untersucht werden, ob sie der derzeitigen Gesetzeslage und der Rechtsprechung zu einzelnen Fragen entspricht. So sind beispielsweise durch die Gesetzgebung zur Förderung des Ehrenamtes aus dem Jahre 2013 einige Veränderungen eingetreten, die sich in der Satzung wiederfinden sollten und müssen, wenn beispielsweise eine Ehrenamtszuschale (Aufwandszuschale) an Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden soll. Diese Möglichkeit sollte nicht unterschätzt werden, zumal Vorstandstätigkeit mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sein kann.

Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht der Vereinszweck, der sich aus der Satzung ergeben muss. Dem hat sich alles unterzuordnen und bewirkt rechtlich, dass die Vereinsmitglieder gut organisierte Gleichgesinnte sind. Für die Vorstandstätigkeit ergibt sich daraus u.a. auf der einen Seite im Interesse des Vereins Rechtsgeschäfte abzuschließen auch mit der Konsequenz, dass diese Geschäfte für oder gegen den Verein wirken, und andererseits beschränkt er die Vertretungsmacht des Vorstandes auch dann, wenn in der Satzung derartige Beschränkungen nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht enthalten sind. Darin verbirgt sich kein Gegensatz sondern die Gewährleistung der Vorstandstätigkeit im Sinne des Vereinszwecks. Aus den Rechtsvorschriften des BGB und der Satzung ergibt sich letztlich für den Vorstand das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte, wobei der Vorstand auch an Weisungen gebunden ist, die sich nicht nur aus der Satzung ergeben können sondern beispielsweise auch aus der Beschlussfassung eines berechtigten Vereinsorgans wie der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB).

Auch wenn eine Weisung nicht im Außenverhältnis wirkt, so ist sie doch für den Vorstand bindend.

### **Bedingungen einhalten – zum eigenen Schutz**

Das Rechtsverhältnis Vorstand-Verein und umgekehrt richtet sich dabei nach den Auftrags-/Geschäftsbesorgungsvertragsbestimmungen des BGB (hier wären konkret §§ 664 – 670 BGB sowie der § 27 Abs. 3 BGB zu nennen). Die Satzung kann auch hier etwas Abweichendes regeln (§ 40 BGB).

Ich möchte die Leser nicht mit Paragrafen langweilen sondern deutlich machen, dass Vorstandstätigkeit aber auch die Tätigkeit eines jeden einzelnen Vereinsmitgliedes sich nicht nur nach individuellen Interessen richten kann, auch wenn diese der Kleingärtnerei durchaus nicht abträglich wären, sondern sich an konkrete Bestimmungen und Bedingungen zu halten hat. Die Einhaltung dieser Bedingungen, die konkret auch Eindrittellösung heißen können und Auflagen beinhalten oder Fragen des Bestandsschutzes einer übergroßen Laube aufwerfen, sind letztlich Garantie dafür, dass wir unser Kleinod „Kleingarten“ auch im Interesse der Gesellschaft erhalten.

### **Kleingärtner erfüllen eine gesellschaftliche Aufgabe**

Kleingärten sind öffentliches Grün, tragen zur Luftverbesserung und zur Erholung auch der Besucher der Kleingartenanlagen bei und liegen auch deshalb in Interesse der Gesellschaft. Es wurde insgesamt dazu schon einiges ausgeführt. Kleingärtner sollten nicht davor zurückschrecken, dies auch öffentlichkeitswirksam darzulegen. Durch ihre Tätigkeit im Kleingarten stehen sie für den Erhalt der Anlagen ein, schützen dieses gärtnerische Kleinod auch als Kulturgut vor den ungerechtfertigten Übergriffen von Grundstücksverwertern der verschiedensten Art.

Der Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. bietet den Kleingärtnern und Kleingärtnervereinen dazu umfangreiche Hilfe durch Schulungen der verschiedensten Art, politische und rechtliche Unterstützung bis hin zur Auseinandersetzung mit Behörden an.

Weitere Ausführungen zur Kleingärtnerei, zur Organisation und Organisationsstruktur sowie zu den Bedingungen und Möglichkeiten gem. BKleingG finden Sie auf den internen Seiten der Homepage des Landesverbandes.

Schröder  
Rechtsanwalt